

Umweltrecht

Newsletter, 1. Quartal 2013

Umsetzung der Industrieemissionen-Richtlinie erfolgt nicht fristgemäß Neuregelung des Umwelt-Rechtbehelfsgesetzes in Kraft getreten

Am 7. Januar 2013 ist die Frist für die Umsetzung der Industrieemissionen-Richtlinie (RL 2010/75/EU) in deutsches Recht abgelaufen. In seiner letzten Sitzung im vergangenen Jahr hatte der Bundesrat am 14. Dezember 2012 dem Regelungspaket zur Umsetzung der Industrieemissionen-Richtlinie zwar zugestimmt, allerdings nur unter dem Vorbehalt einiger Änderungen. Dies hatte zur Folge, dass die Umsetzungsfrist nicht mehr eingehalten werden konnte. Das Rechtsetzungsverfahren wird voraussichtlich Mitte März 2013 abgeschlossen werden.

Ebenfalls am 14. Dezember 2012 hat der Bundesrat der Änderung des Umwelt-Rechtbehelfsgesetzes zugestimmt, durch die in Umsetzung des sog. „Trianel-Urteils“ des Europäischen Gerichtshofes die umfassende Verbandsklage festgeschrieben wird. Das erweiterte Klagerecht für Umweltverbände ist seit dem 29. Januar 2013 in Kraft.

Erweiterte Pflichten der Anlagenbetreiber durch Industrieemissionen-Richtlinie

Die Industrieemissionen-Richtlinie ist nun das neue, zentrale europäische Regelwerk für die Industrieanlagen in Europa, etwa Anlagen der Energiewirtschaft, der chemischen Industrie, der mineralverarbeitenden Industrie, von Abfallbehandlungsanlagen, der Holz- und Papierindustrie oder der Intensivtierhaltung. Mit der Umsetzung der Industrieemissionen-Richtlinie (IED) in deutsches Recht haben sich die Betreiber von Industrieanlagen auf neue Betreiberpflichten einzustellen. Europaweit einheitliche Umweltstandards sollen mit einem veränderten Zulassungsrecht für Anlagen, aber auch mit einer konsequenteren Anlagenüberwachung durchgesetzt werden. Spätestens vor Inbetriebnahme einer Anlage ist künftig ein Ausgangszustandsbericht über Boden und Grundwasser des Anlagengrundstücks vorzulegen. Die Öffentlichkeit soll einen breiteren Zugang zu Informationen erhalten.

Stärkung des Konzepts der „Besten Verfügbaren Techniken“ (BVT)

Aus den eher unverbindlichen BVT-Merkblättern - ausführliche Dokumente zu den „Besten Verfügbaren Techniken“ - werden nach den Vorgaben der IED nun verbindliche BVT-Schlussfolgerungen entwickelt. Diese beinhalten neben der Beschreibung der angewandten Techniken auch Emissionsbandbreiten, die betroffene Anlagen in Zukunft einhalten müssen. Innerhalb von vier Jahren nach Veröffentlichung einer BVT-Schlussfolgerung sind nicht nur die Genehmigungen zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren. Vielmehr muss der gesamte Betrieb der Anlage nach Ablauf der Frist den Vorgaben der BVT-Schlussfolgerung entsprechen. Abweichungen hiervon werden nur in engen Grenzen zulässig sein.

Umweltinspektionen

Die Neuregelungen führen zudem zur Implementierung eines umfassenden Anlagenüberwachungssystems. Die zuständigen Behörden haben auf der Basis von anla-

genübergreifenden Überwachungsplänen für jede IED-Anlage ein Überwachungsprogramm zu erstellen und zu aktualisieren, in dem auch festgelegt wird, wie häufig Vor-Ort-Besichtigungen stattzufinden haben. Die zeitlichen Abstände der Vor-Ort-Besichtigungen sind von der Behörde nach einer systematischen Beurteilung der von der jeweiligen Anlage ausgehenden Umweltrisiken festzusetzen. Bei Anlagen der höchsten Risikostufe sind die Vor-Ort-Besichtigungen in Abständen von höchstens einem Jahr, bei Anlagen der niedrigsten Risikostufe in Abständen von höchstens drei Jahren durchzuführen. Darüber hinaus können die Behörden jederzeit anlassbezogene Vor-Ort-Besichtigungen vornehmen.

Nach jeder Vor-Ort-Besichtigung hat die Behörde einen Bericht zu erstellen, der innerhalb von zwei Monaten an den Betreiber zu übermitteln und innerhalb von vier Monaten der Öffentlichkeit zugänglich zu machen ist.

Ausgangszustandsbericht

Für Neu- oder Änderungsgenehmigungen von IED-Anlagen, in denen relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, ist den Genehmigungsunterlagen zukünftig ein Bericht über den Ausgangszustand des Bodens und des Grundwassers beizufügen.

Dieser Ausgangszustandsbericht bildet den Maßstab für die neu geregelte Rückführungspflicht: Sofern durch die relevanten gefährlichen Stoffe erhebliche Boden- oder Grundwasserverschmutzungen verursacht werden, ist der Betreiber bei Einstellung des Betriebes zur Rückführung des Anlagengrundstücks in den Ausgangszustand verpflichtet. Dies kann im Vergleich zur bisherigen Nachsorgepflicht gem. § 5 Abs. 3 BImSchG im Einzelfall zu deutlich strengeren Sanierungsanforderungen bei Stilllegung führen.

Selbstanzeigespflicht

Ebenfalls neu ist eine Berichtspflicht des Betreibers von IED-Anlagen: Dieser muss nun jährlich über die Ergebnisse der Emissionsüberwachung und die Einhaltung der Genehmigungsanforderungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG Bericht erstatten. Sofern er feststellt, dass die Genehmigungsanforderungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht eingehalten werden, ist er zu einer unverzüglichen Mitteilung an die Behörde verpflichtet.

Erweiterte Klagerechte für Umweltverbände

Anlass für die Neuregelung des Klagerechts für Umweltverbände durch das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRbG) war das sog. "Trianel-Urteil" des Europäischen Gerichtshofes, der die bisherige Regelung der umweltrechtlichen Verbandsklage als europarechtswidrig beurteilt hatte.

Die Neuregelung sieht nun eine Erweiterung der Klagerechte von Umweltverbänden vor. Diese Ausweitung versucht der Gesetzgeber, durch prozessuale Regelungen wieder einzufangen. Durch Änderungen im Prozessrecht soll einer Verzögerung von Genehmigungsverfahren entgegengewirkt werden, die aufgrund der nun möglichen Klagen von Umweltverbänden gegen erteilte Genehmigungen befürchtet werden. Die wesentlichen Neuregelungen sind:

- **Umfassende Rüge- und Klagebefugnis von Umweltverbänden** hinsichtlich sämtlicher Umweltvorschriften, unabhängig davon, ob diese europäischen oder nationalen Ursprungs sind;
- **Klarstellung zu den Rechtsfolgen einer fehlerhaft durchgeführten Umweltverträglichkeits-Vorprüfung:** Auch die fehlerhaft durchgeführte UVP-Vorprüfung, die zu dem unzutreffenden Ergebnis gelangt, dass keine UVP-Pflicht besteht, führt künftig zur Aufhebung der Zulassungsentscheidung. Die nachträgliche Heilung dieses Ergebnisses einer UVP-Vorprüfung bleibt aber möglich.
- **6-wöchige Klagebegründungsfrist:** die Verbandsklage vor den Verwaltungsgerichten ist künftig binnen 6 Wochen im Einzelnen zu begründen;
- **Strengerer gerichtlicher Prüfungsmaßstab im einstweiligen Rechtsschutz:** Die Verwaltungsgerichte sollen künftig nur bei „ernstlichen Zweifeln“ an der Rechtmäßigkeit der Zulassungsentscheidung die aufschiebende Wirkung des von Umweltverbänden erhobenen Widerspruchs oder einer Klage anordnen bzw. wiederherstellen.

Ihre Ansprechpartner

Als Ansprechpartner der Kanzlei sowie für eventuelle Rückfragen steht Ihnen unser der Team der Praxisgruppe Umwelt- und Planungsrecht – Environment, Planning, Regulatory (EPR) an den nachfolgenden Standorten jederzeit zur Verfügung:

Berlin



Dr. Stefan Kobes
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Partner

Telefon +49 30 52133 0
stefan.kobes@luther-lawfirm.com

Düsseldorf



**Dr. Stefan Altenschmidt, LL.M.
(Nottingham)**
Rechtsanwalt
Partner

Telefon +49 211 5660 18737
stefan.altenschmidt@luther-lawfirm.com

Essen



Claudia Schoppen
Rechtsanwältin
Partnerin

Telefon +49 201 9220 13176
claudia.schoppen@luther-lawfirm.com

Hamburg



Dr. Gernot-Rüdiger Engel
Rechtsanwalt
Partner

Telefon +49 40 18067 16639
gernot.engel@luther-lawfirm.com

Brüssel



Gabrielle H. Williamson
Rechtsanwältin
Partnerin

Telefon +32 2 627 7764
gabrielle.williamson@luther-lawfirm.com

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Falls Sie künftig diesen Newsletter der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH nicht mehr erhalten möchten, senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Stichwort "Newsletter Umweltrecht" an unsubscribe@luther-lawfirm.com.

Copyright

Alle Texte dieses Newsletters sind urheberrechtlich geschützt. Gerne dürfen Sie Auszüge unter Nennung der Quelle nach schriftlicher Genehmigung durch uns nutzen. Hierzu bitten wir um Kontaktaufnahme.

Impressum

Verleger: Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Anna-Schneider-Steig 22, 50678 Köln

Telefon +49 221 9937 0, Telefax +49 221 9937 110, contact@luther-lawfirm.com

V.i.S.d.P.: Claudia Schoppen, Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Gildehofstraße 1, 45127 Essen

Telefon +49 201 9220 0, Telefax +49 201 9220 110, claudia.schoppen@luther-lawfirm.com

Haftungsausschluss

Obgleich dieser Newsletter sorgfältig erstellt wurde, wird keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen. Die Informationen dieses Newsletters stellen keinen anwaltlichen oder steuerlichen Rechtsrat dar und ersetzen keine auf den Einzelfall bezogene anwaltliche oder steuerliche Beratung. Hierfür stehen unsere Ansprechpartner an den einzelnen Standorten zur Verfügung.



Auf den Punkt. Luther.

Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH berät in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts. Zu den Mandanten zählen mittelständische und große Unternehmen sowie die öffentliche Hand. Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist das deutsche Mitglied von Taxand, einem weltweiten Zusammenschluss unabhängiger Steuerberatungsgesellschaften.

Berlin, Dresden, Düsseldorf, Essen, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Köln, Leipzig, München, Stuttgart
Brüssel, Budapest, London, Luxemburg, Shanghai, Singapur

